

13. Rheine den 29. October 1805. (V. b. Frucht-Handel und Sperre.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst von Rheina-Wolbeck ic.

In Berücksichtigung der in den nachbarlichen Gebieten eingetretenen Beschränkungen des Getraidehandels, so wie der obwaltenden Zeitverhältnisse, wird die Ausfuhr und der Verkauf an Ausländer von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Mehl jeder Gattung, Kartoffeln, Heu und Stroh, sodann auch der Auf- und Verkauf dergleichen Consumptibilien, bei Vermeidung der Confiskation der Letztern und der angewandten Transportmittel, nebst einer Geldbuße von 5 Thaler für jeden Scheffel oder Centner der bezeichneten Gegenstände, verboten; und die Aus- und Durchfuhr von Mehl aus eingeführter ausländischer Frucht, so wie des fremden Getraides oder Vieh-Futters, nur unter Anwendung von ausführlich vorgeschriebenen Control-Maßregeln erlaubt; sodann werden auch die, von der fürstl. Landrentei an das vormalige Domkapitel zu Münster und an andre geistliche Corporationen und Stiftungen zu bewirkenden Naturalien-Lieferungen gestattet. Dem Denuncianten einer Contravention sollen nicht nur die Geldbußen, sondern auch die confiscirten Gegenstände und Transportmittel, oder deren durch Verkauf zu erlangender Geldwerth zugewendet werden.

Zur Verhütung von Frucht-Theuerung und Mangel muß jeder Schatzpflichtige (mit Ausnahme jener in der Stadt Rheine), welcher monatlich 1 Thlr. Schatzung zahlt, auf jeden Thaler 40 Pfund Heu, 2 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer (in den Kirchspielen Altenberge, Nienberge und Nordwalde jedoch 1½ Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer) in Vorrath behalten, um diesen Vorrath, auf landesherrlichen Befehl, sofort und gegen einen dem Eigenthümer zufallenden, künftig zu bestimmenden billigen Mittelpreis verkaufen zu können. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift, soll für Rechnung des Contravenienten dessen Naturalien-Quantum um jeden Preis angeschafft und die Differenz gegen den Mittelpreis von demselben beigetrieben werden. Zur Gleichstellung des schatzfreien Standes mit dem Schatzpflichtigen wird die Ausschreibung einer Steuer vom Einkommen von freien Gründen vorbehalten.

14. Rheine den 14. November 1805. (V. b. Extraord. Steuer.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst von Rheina-Wolbeck.

Da die außerordentliche Wendung in den öffentlichen Angelegenheiten mehrerer teutschen und andern Staaten ihre Folgen schon bis an die stillen Ufer der Ems verbreitet hat, und die Kosten, die daraus für das Land bekanntlich erwachsen sind, und noch folgen dürften, gedeckt werden müssen, hierbey aber eine allgemeine Vieh-, Erb-, freyen Grundes-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Schatzung als das einfachste Mittel erscheint; so ist Unser Wille:

§. 1. Gedachte außerordentliche Steuer ist nach Maasgabe der Verordnung vom 28sten November 1803 (conf. Nr. 10 d. S.), mit folgenden nähern Bestimmungen, zu entrichten:

§. 2. Die ehemaligen Domkapitularch-Münsterischen und Bentlagischen Eigenbehörigen zahlen den Erbschatz nicht mehr für ihre Gutsheerrschaft; sondern der Receptor, der übrigens die Listen wie gewöhnlich einrichtet, liefert deren Namen und Betrag zur Landrenthey.

§. 3. Eben so zahlen die Eigenbehörigen der ehemaligen Hofkammer in Münster nicht mehr für ihre Gutsheerrschaft, sondern aus Unserm Domalienempfang wird eine Abschlagssumme verabfolgt.

§. 4. Wo sonst die münsterische Korntaxe (auch Kapensaatz-Taxe gen., conf. ad Nr. 565 d. 1sten Abth. d. S.) oder die Pachtsumme von 1803 zum Grund lag, ist jetzt 1805 das Entscheidjahr.

§. 5. Der Prior von Bentlage giebt zwey, dessen mittelbarer Vorfahrer (?) und jeder übrige Religiose einen Reichsthaler.

§. 6. Die Receptoren verkündigen die Hebung nach ihrem Ermessen, müssen aber vom 18. bis 20. December 1805, bey unausbleiblicher Hülfe (?), abliefern.

§. 7. Unsere Landrenthey hat den allgemeinen Empfang zu besonderer Berechnung.

§. 8. Der Ertrag wird zu obigem Zweck, der etwa nige Ueberschuß aber, sammt zu hoffenden Vergütungen, zu allgemeinen Ausgaben verwendet.